

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber an
Frau Landesrätin Karin Kadenbach
gemäß § 39 LGO betreffend **Überschreitung des Krankenanstalten-
Arbeitszeitgesetzes ist kein Kavaliersdelikt**

Begründung:

Unverblümt geben SpitalsärztInnen öffentlich zu, dass sie zwischen 80 und 100 Wochenarbeitsstunden in Niederösterreichischen Landesspitälern arbeiten. Seitenfüllend war die Berichterstattung in einer Tageszeitung über Burnouts und psychische Belastung der SpitalsärztInnen aufgrund des hohen Arbeitspensums. Ursache ist die gegenüber anderen Bundesländern besonders geringe Grundbesoldung in Niederösterreich, was durch maximalen Arbeitseinsatz kompensiert werden muss. Ein weiterer Ausfluss dieser monetär geringen Wertschätzung von SpitalsärztInnen ist der Mangel an FachärztInnen laut Dienstpostenplan.

Denken Sie an die Ausschreibung des chirurgischen Primariats in Horn!

Denken Sie an den aktuellen Bericht des Landesrechnungshofes zum Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach, wo 12,55 FachärztInnen fehlen und mit 4 TurnusärztInnen über Soll kompensiert werden. Unter diesen Pseudo-Kompensationen leiden natürlich die sonst so beschworene Behandlungsqualität und die Ausbildung der TurnusärztInnen gleichermaßen.

Das Überschreiten der mittels Betriebsvereinbarung möglichen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden im Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen mit zulässigen Spitzen von 72 Wochenstunden in diesem Zeitraum ist ein klarer Gesetzesbruch von EU-Recht, der sich auch nachweisbar negativ auf die Qualität der medizinischen Leistung auswirkt. Dienstzeiten am Stück im Ausmaß von 49 Stunden sind Realität! Wobei zudem auf Basis überlanger Dienste durch vermehrte Komplikationen weitere Kosten entstehen – von unnötigem Patientenleid ganz zu schweigen. Dies wurde bereits 2006 im Rahmen des Österreichischen Chirurgenkongress in Wien berichtet (European Surgery Acta Chirurgica Austriaca 2006 Supplement zum 47.

Chirurgenkongress; Seite 112: Gesundheitsökonomisch relevante Humanfaktoren in der Chirurgie; Adamer, Pressl) und ist auch in verschiedenen Arbeiten von Absolventen der Donauuniversität Krems nachzulesen.

Nach spätestens mehr als 13 Dienststunden sind ÄrztInnen –menschlicherweise- deutlich fehleranfälliger. Ab 24 Dienststunden verdoppelt sich bereits nachweisbar die Rate an schweren Komplikationen – natürlich, mit einfachem Hausverstand abseits wissenschaftlicher Ergebnisse leicht nachzuvollziehen!

Die NÖ Landesregierung, respektive die Landeskliniken-Holding muten unseren PatientInnen locker Arbeitszeiten der ÄrztInnen über 30 und 40 und mehr Stunden durchgehend zu!

Auch die bundesgesetzliche Basis im KA-AZG (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz) ist EU-weit nicht unumstritten, da in der Richtlinie 2003/88/EG ausdrücklich eine durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden und maximal 13 Stunden durchgehend am Stück vorgesehen sind – übrigens eine Richtlinie, an die sich interessanterweise sogar die Schweiz als Nicht-EU-Land strikt hält, in ehrlicher Absicht, für PatientInnen und ÄrztInnen den wirklich bestmöglichen Rahmen in den Spitälern zu schaffen. Überschreitungen landen wohl beim Arbeitsinspektorat. Es

werden dann die Sanktionen gegen Bundesländer als Spitalsträger allerdings anders gestaltet als bei Privatunternehmen. Diese sonderbare Form in Umgang mit Gesetzesbruch darf nicht als Kavaliersdelikt abgetan werden, denn dies würde am Ende des Tages den Rechtsstaat ungläubwürdig machen. Zum Abschluss möchte ich sie noch auf das NÖ Krankenanstaltengesetz hinweisen, das Rufbereitschaften als Notfall-Instrument definierte und mit Augenmaß einzusetzen ist: „Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, dass für bestimmte Abteilungen von Krankenanstalten die Möglichkeit der Einrichtung von Rufbereitschaften gemäß Abs. 1 lit. a eingeschränkt wird, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden medizinischen Qualität erforderlich ist. (NÖ KAG § 19 (2))“ Es ist der Vollzug Niederösterreichischer Gesetze sehr paradox, wenn sich ÄrztInnen wie im Spital Wiener Neustadt vehement gegen Rufbereitschaften aussprechen, das Land in Person von LR Sobotka aber darauf drängt. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Die Unterfertigten stellen daher an
die oben genannte Frau Landesrätin
folgende

Anfrage

1. Wie lauten in den einzelnen Spitälern der Landeskliniken-Holding die Passagen in den Betriebsvereinbarungen im Wortlaut hinsichtlich Arbeitszeiten in Anlehnung an das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (§3, 4, 5) oder gibt es eine Betriebsvereinbarung für alle Spitäler (Betriebe) der Landeskliniken-Holding?
2. Ignoriert man dabei die EU Richtlinie 2003/88/EU unter Berufung auf das nicht konforme KA-AZG vorsätzlich oder fahrlässig - und schadet dadurch wissentlich Patienten und Ärzten gleichermaßen, vorsätzlich oder fahrlässig?
3. Wie oft war das Arbeitsinspektorat zwischen 2003 und September 2007 in den (jetzigen) Spitälern der Landeskliniken-Holding und was sind die Ergebnisse hinsichtlich der Nicht-Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes bzw. der Betriebsvereinbarungen? Wie erfolgte die Erfassung der Ist-Zeiten durch die Mitarbeiter? Welche Sanktionen brachte dies für das Land Niederösterreich als Spitalsträger mit sich?
4. Wie viele offene Überstunden wurden seitens des Landes NÖ, respektive der Landeskliniken-Holding, in den letzten drei Jahren nicht ausbezahlt?
5. Wie geht die Landeskliniken-Holding im Auftrag der NÖ Landesregierung bei Überschreiten der Betriebsvereinbarungen hinsichtlich Höchstarbeitszeit vor?
6. Wie argumentieren Sie den Ausbau der Rufbereitschaft in Niederösterreichs Spitäler, wo dies laut NÖ KAG §19 (2) eigentlich als restriktives Notfall-Instrument gesetzlich definiert ist?
7. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob Rufbereitschaften noch für die medizinische Versorgung vertretbar sind?
8. Wie lange soll noch EU-Recht in Niederösterreich – im Herzen der EU – systematisch und wissentlich zum Schaden von Patienten verletzt werden?
9. Wie wird man mit Beschwerden und Forderungen umgehen, wenn erst zu Schaden gekommene Patienten Ansprüche anmelden, weil ÄrztInnen nur in

Rufbereitschaft waren oder nicht im Rahmen der EU-Gesetzgebung gearbeitet haben?

10. Wie lange soll Niederösterreichs SpitalsärztInnen noch der europäische Mindeststandard an MitarbeiterInnenschutz vorenthalten werden?
11. Wie wird man mit Forderungen von SpitalsärztInnen im Falle vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit umgehen, wenn diese ÄrztInnen Ansprüche anmelden, nachdem ihnen der europäische Mindeststandard an Arbeiterschutz vorsätzlich oder fahrlässig vorenthalten wurde?
12. Ist es richtig, dass der chirurgische Primar im Spital Waidhofen an der Ybbs gekündigt hat?
13. Ist es richtig, dass trotz Ausschreibung das chirurgische Primariat im Spital Horn mangels BewerberInnen nicht besetzt werden kann?
14. Wie werden Sie den strukturellen FachärztInnenmangel in Niederösterreich bereinigen?
15. Was unternimmt die Landesregierung bzw. welche Anweisungen gibt es an die Landeskliniken-Holding zur Verbesserung der Ausbildung der TurnusärztInnen in niederösterreichischen Spitälern?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber